

b. Bücher: Nachdruck betreffend.

Wir Carl Friedrich von GODES Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Wir haben vorhin, so lang der Verband der deutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich befunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeschränkte Souveränität zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem Staatswohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend, daß nach bloß natürlichen Verhältnissen des Neben- und Beieinanderseyns der Menschen derjenige, wer einmal seine Gedanken außer sich, in welcher Absicht es auch sey, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen Andern rechtlich hindern könne, denselben Gebrauch von einem rechtmäßig erworbenen Aufsatz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäß findet, sobald nicht bei dem rechtmäßigen Erwerb irgend eine einschränkende Bedingung desfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckers für eine stillschweigende gemeinsame Festsetzung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden kann, weil das nemliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesetzt, dem Käufer zu gut kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der StaatsBerein oder der solchen aussprechende Wille des StaatsGesetzgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des Verlags Eigenthums Rechts seyn solle; erwägend, daß in Bestimmung dieses StaatsWillens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nützlicher Ideenproducte ein Hauptaugenmerk seyn müsse, jedoch auch den einzigen BestimmungsGrund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste Förderung des Umlaufs nützlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schädlicher oder doch unnützer Druckfabricate ein eben so gerechtes Augenmerk seyn muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand setzen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wann Wir darin Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende, über alle noch nicht im Druck erschienene Werke geltende Gesetzgebung desfalls in Unserem Großherzogthum aufzustellen.

Wir beschließen und verordnen somit

1) Jede StaatsSchrift, (jede Schrift nemlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt) kann auf keine Weise und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere StaatsErlaubniß zu haben.

2) Jeder inländische PrivatSchriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgibt, genießt die Freiheit gegen alle inländische Verfälschung und gegen allen inländischen Verkauf eines auswärtig gefertigten Nachdrucks, die OriginalSchrift desselben mag in- oder außer Lands gedruckt worden seyn, auf die Zeit seines Lebens, diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort, nachher fällt die Schrift ins Freie, wann nicht ein anders von den Interessenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt würde.

3) Jeder inländische Verleger von Werken ungenannter, oder ausländischer Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wann er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg

von Uns oder Unfern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und dessen Besitz, samt der Zeit Dauer, auf dem Titelblatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu bestimmende Zeit; aller Verlag Unserer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieses Gesetzes erschienen ist, wann er auch diese Förmlichkeit nicht hat, soll auf fünf Jahre, von jetzt an, dieser Freiheit dennoch mit genießen, wann nur der Druckort und Verleger auf dem Titelblatt aufrichtig angegeben ist.

4) Auswärtige Verleger von Originalschriften, deren Autor genannt ist, oder die ein Druckprivileg ihres Staats auf dem Titelblatt angezeigt haben, genießen der oben gedachten Freiheit der inländischen Verleger gegen alle Veranstellung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unfern Landen alsdann wann und so weit sie beweisen: daß den diesseitigen Verlegern in ihrem Staat der gleiche Schutz wider den Nachdruck gesichert sey.

5) Die Uebertretung dieses Gesetzes giebt dem Autor, wann er auf dem Buch genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen bloße Bezahlung des Maculaturpreises zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist) und auf Zahlung des doppelten Preises der Originalausgabe für jedes erweislich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesetzlichen Schadens-Ersatzes an ihn, den Nachdrucker frei macht, und daß mithin der andere Klag-Berechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann. Außerdem verfällt der Nachdrucker in so viel Reichs-Thaler Polizey-Strafe, als das nachgedruckte Original-Werk Bogen stark ist.

6) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unsträflich ist, weil entweder das Originalwerk in einem den Nachdruck begünstigenden Staat herauskame, oder der Verlag ins Freie gefallen ist; kann jedoch nur derjenige auf diese Unsträflichkeit sich beziehen, der mit offener Angabe des Nachdruckorts und der Officin oder sonst seinen Druck als eine ehrlicher Weise unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines Druckorts, seiner Waare den Schein einer fremden Druckwaare aufprägt, bleibt, neben Leistung obigen Schadens-Ersatzes, in Absicht auf Strafe unter dem Gesetz der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Fall um ein Drittel stärker, als obige Polizey-Strafe ist, ermessen werden muß.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben in unserer Stadt Baden den 8. Sept. 1806.

Auf Großherzoglichen Special-Befehl:

Höchstdero Geheimen Rätthe.

Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bereits vorhin bei Ihren sämtlichen Landes-Collegien aufgehobenen Rang-Unterschied zwischen Adelichen und gelehrten Rätthen nunmehr durch Ihre Höchste Resolution ddo. Baden den 26ten August 1806 dahin näher zu bestimmen gnädigst geruht, daß auch die gelehrten Geheimen Rätthe mit den adelichen künftig in gleicher Rang-Classe, (jedoch ohne Folge auf eine Rangveränderung bey schon früher patentirten Individuen unter sich) stehen, mithin für jetzt und für die Zukunft, die mit Sitz und Stimme angestellte wirkliche, gelehrte Geheimen Rätthe, sodann nicht minder, für jetzt auch die übrigen, dormalen vorhandene, wirkliche gelehrte Geheimen Rätthe, welchen Sitz und Stimme im Geheimen Rath-Collegio gleichwohl nicht beigelegt ist, auch des Prädicats der Excellenz zu genießen haben sollen; welches zur Nachricht und Nachachtung andurch verkündet wird.